

Erklärung

Autor(en): **Graf, Johann Baptist**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stellt hat, ist unter aufrührerischen Gemeinden be-
griffen.

5. Diese Proklamation soll in allen Gemeinden be-
kannt gemacht werden. — Diejenigen Municipa-
litäten, Ausschüsse oder andere Behörden und Per-
sonen, welche dieses Blatt zurückhalten oder verhin-
dern bekannt zu werden, sind mit ihrer Person und
ihrem Vermögen dafür verantwortlich.

O meine Mitbürger, folget der Stimme Eures
Freundes! Eure Anführer und Aufwiegler haben Euch
betrogen und ins Elend geführt! Sie haben Euch Hilfe
verheissen von allen Gegenden her, aber glaubt nicht,
daß das brave Schweizervolk solcher Thoren Ausruf
gehört. — Kehret ohne Zeitverlust zur Ordnung und
Treue gegen unsere vaterländische Gesetze zurück — dieß
ist das einzige und letzte Mittel zur Rettung Eurer
Gemeinden!

Basel, den 8. Okt. 1800.

Heinrich Ischokke.

Betrag der im Canton Zürich am 21. und 28ten
Herbstmonat für die sämtlichen brandbeschädigten Ein-
wohner in diesem Canton gesammelten Kirchensteuern;
aus der darüber von der Verwaltungskammer und
Hilfsgesellschaft in Zürich publizirten detaillirten Tabelle
ausgezogen:

	Fr.	b.	r.
Distrikt Benken	1189	4	1
— Andelfingen	926	4	-
— Winterthur	2703	7	9
(Gemeinde Winterthur 2540 fl.)			
— Elgg	542	2	5 ¹ / ₃
— Fehraltorf	564	7	1
— Basserstorf	521	2	9
— Regensdorf	562	3	-
— Bulach	964	3	6
— Zürich	4745	7	8
(Gemeinde Zürich 4244 fl.)			
— Metmenstetten	547	6	5
— Horgen	770	5	9
— Meilen	744	5	2
— Grüningen	329	6	1
— Uster	322	1	7
— Wald	213	9	6
Zusammen	15,648	7	9 ¹ / ₃

Erklärung.

Mit Bestremden las ich einen Bericht aus dem
Helvetischen Zuschauer, der mir aufgebürdet und mich
vor dem ganzen Publikum als einen Mann darstellt,
welcher das Glück eines Republikaners an der Zerstö-
rung finden möchte. Bürger Obristhelfer Müslin
(der in der Liebe des Nächsten aber nicht seine See-
ligkeit zu finden scheint) zieht diesen vorgeblichen Be-
richt aus den Helvetischen Annalen, einer eben so
unreinen als verläumderischen Quelle, aus der zwar
B. Müslin gerne schöpfen mag. Der Bericht, der
mir unrechterweise aufgebürdet wird, lautet so: „Graf
„berichtet, im Canton Appenzell habe ein grosser Theil
„den Eid geschworen, und ein anderer nicht: nun
„aber marschieren 2000 gute Bürger (man weiß
„nicht, ob sie dazu einen Auftrag haben) auf Appen-
„zell, die diesen aufrührischen Flecken zu verbrennen
„drohen.“ Diesen Bericht erkläre ich falsch, wie
er da ist, und eine Verläumdung gegen mich. Der
Bericht, den ich erstattete, und den man in dem
Schweizerischen Republikaner wörtlich findet, lautet
wie folgt: „Mit Behmuth muß er anzeigen, daß
„auch im Canton Sentis der Eid nicht allgemein ge-
„leistet wurde, und daß in vielen Gegenden desselben
„Unruhen ausgebrochen sind: auch er will nicht, daß
„die ruhigen Gegenden der unruhigen wegen immer
„mit Truppen beladen seyen; zugleich zeigt er an,
„daß 2000 Mann von den ruhigen Gegenden in die
„unruhigen marschieren, um dieselben wieder in Ord-
„nung zurückzubringen.“ Ich erkläre bey diesem
Anlaß, daß der Flecken Appenzell sich keinen Aufruhr
niemals zu Schulden kommen ließ, vielmehr oft litt
wegen seiner Liebe zur Ruhe und Ordnung: eben wäre
es meinem eignen Interesse nicht vortheilhaft gewesen,
wenn der Flecken Appenzell verbrannt oder ruinirt
worden wäre. Nur scheint mir nicht einmal faßlich,
zu welchem Behuf dem B. Müslin ein Bericht von
mir (in welcher Form und Sinn es auch seyn möchte)
in der angeschuldigten Verläumdung gegen den Expre-
sidentant Kuhn dienen könne.

Bern den 13. Okt. 1800.

Johann Baptist Graf,
Mitglied des gesetzgebenden Rathes.